

Lesefassung

Hauptsatzung der Gemeinde Preetz vom 07.10.2019

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.08.2019 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Gemeindegebiet/Ortsteile

1. Die Gemeinde Preetz im Landkreis Vorpommern-Rügen besteht aus den Ortsteilen Preetz, Schmedshagen, Krönnevitze und Oldendorf. Es werden keine Ortsteilververtretungen gebildet.
2. Die Gemeinde Preetz ist amtsangehörig zu dem Amt Altenpleen.

§ 2 Dienstsiegel

Die Gemeinde Preetz führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit Wappenbild des Landesteils Vorpommern, einem aufgerichteten Greif mit aufgeworfenem Schweif und der Umschrift

„*GEMEINDE PREETZ* LANDKREIS VORPOMMERN-RÜGEN“

§ 3 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

1. Der Bürgermeister kann durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile stattfinden.
2. Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
3. Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von bis zu 30 Minuten vorgesehen.
4. Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen, wenn nicht anders in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Bekanntmachungsblatt oder im Rahmen der Einwohnerfragestunde unterrichtet werden.

Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.

5. Der Bürgermeister ist verpflichtet im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4 Gemeindevertretung

1. Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich
2. Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb eines Monats schriftlich beantwortet werden.
3. Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 - 3.1 Einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
 - 3.2 Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
 - 3.3 Grundstücksgeschäfte
 - 3.4 Vergabe von Aufträgen
4. Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, können auch die Angelegenheiten der Ziff. 1 bis 4 in öffentlicher Sitzung behandelt werden.

§ 5 Ausschüsse

1. Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.
2. Folgende Ausschüsse werden gem. § 36 KV M-V gebildet:
 - 2.1 Ausschuss für Finanzen, Bau und Soziales mit den Aufgabengebieten:
Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren und Beiträge, sonstige Abgaben
Flächennutzungs- und Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Umwelt, Naturschutz und Landschaftspflege, Fremdenverkehr,
Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Sozialwesen, Fremdenverkehr
3. Der Ausschuss der Gemeinde setzt sich, sofern nichts anderes bestimmt ist, aus sechs Gemeindevertretern und bis zu 5 sachkundigen Bürgern zusammen.

4. Ein Rechnungsprüfungsausschuss wird nicht gebildet. Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses sind dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Altenpleen übertragen.
5. Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich.

§ 6 Bürgermeister

1. Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen
 - 1.1 über Verträge, die auf einmalige Leistungen von weniger 1.000,00 € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von weniger als 100,00 € im Monat
 - 1.2 über überplanmäßige Ausgaben von bis zu 2.000,00 € je Ausgabenfall, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 2.000,00 € je Ausgabenfall
 - 1.3 bei Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken von bis zu 500,00 €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000,00 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von bis zu 100.000,00 €
2. Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
3. Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 750,00 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 250,00 €/Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Grenze bei 2.500,00 €.
4. Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis zu einem Betrag von 100,00 €.

§ 7 Entschädigungen

1. Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.200,00 €. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.
2. Der erste Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 240,00 €, der 2. Stellvertreter des Bürgermeisters in Höhe von 120,00 € pro Monat.
3. Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen die Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung. Amtiert eine stellvertretende Person, weil der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr/ihm die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 zu.

4. Die Mitglieder der Gemeindevertretung die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Abs. 1 und 2 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 30,00 €. Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und der Fraktionen ein Sitzungsgeld von 40,00 €. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind und der Fraktion, die sich mit der Sitzungsvor- und -nachbereitung dieser Ausschusssitzungen befasst. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60,00 €.
5. Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

§ 8 öffentliche Bekanntmachungen

1. Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB und des Vergaberechts erfolgen über die Internetseite www.altenpleen.de
Die Bekanntmachungstafeln der Gemeinde befinden sich an folgenden Standorten:

Preetz	Dorfstraße Höhe Kindergarten, gegenüber Haus Nr. 10 A
Oldendorf	Oldendorfer Weg, gegenüber Haus Nr. 8
Krönnevitze	Buswendeschleife, am Dorfplatz
Schmedshagen	Ringstraße, am Spielplatz Wohnpark Schmedshagen, Kranichgrund Nr. 14

2. Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage (Aushangfrist), wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden, aber auf dem ausgelegten Schriftstück mit Dienstsiegel und Unterschrift vermerkt sind. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.
3. Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, sofern nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
4. Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, sofern diese öffentlich sind, sowie sonstige Bekanntmachungen erfolgen an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde. Hierfür gilt eine Aushangfrist von sieben Tagen, in besonders dringenden Fällen drei Tagen.
5. Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Gemeindevertreter Sitzungen sind über die Internetseite www.altenpleen.de unter dem Button Bürgerinformationssystem einsehbar.

§ 9 Ortsübliche Förderung der Bienen

Die Gemeinde Preetz ist eine bienenfreundliche Gemeinde.

Bienen benötigen ein durchgängiges Angebot an unbelastetem Nektar und Pollen, um in der Lage zu sein, Bestäubungsaufgaben in Landwirtschaft und Natur wahrzunehmen.

Für die Gemeinde Preetz wird für die auf ihrer Gemarkung tätigen Imker die Zulässigkeit und Ortsüblichkeit der Bienenhaltung festgestellt.

§ 10 Inkrafttreten

1. Die Hauptsatzung der Gemeinde Preetz tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Preetz vom 11.09.2007 in der Fassung der 6. Änderungssatzung der Hauptsatzung vom 05.04.2016 außer Kraft.

Bekanntmachung der Hauptsatzung: 15.10.2019 – 30.10.2019
--